

Statuten

Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Stein am Rhein

besteht mit Sitz in Stein am Rhein ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung in der Region Stein am Rhein. Er kann dazu geeignete Institutionen wie Hort, Krippe, Mittagstisch und andere gründen und/oder betreiben.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung oder Einzahlung des Jahresbeitrages erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4

a. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Mitglieder, die während des Jahres ein- oder austreten, bezahlen den vollen Beitrag. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

b. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind Aktivmitglieder, ebenso die Mitglieder des Vorstands. Alle übrigen Vereinsangehörigen können Aktiv- oder Passivmitglieder sein. Firmen und Institutionen können Kollektivmitglied sein.

c. Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen maximal:
Aktiv CHF 80.- / Passiv CHF 40.- / Kollektiv CHF 250.-

d. Gönner resp. Spender sowie Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Personen, welche sich um die Anliegen des Vereins besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, in ihren Rechten jedoch den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 6

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organisation des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren
- d. Die Betriebskommission

Art.8

Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand bei Anliegen wichtiger Traktanden jederzeit einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge an die Vereinsversammlung haben spätestens 8 Tage vor deren Stattfinden im Besitz des Präsidenten zu sein, damit über sie Beschlüsse gefasst werden können. An der Vereinsversammlung sind Beschlüsse nur zulässig über Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen und vom Vorstand vorberaten sind.

Art. 9

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Aufstellung und Abänderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Entscheidung über alle wichtigen, vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art.10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Vereinsjahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist wiederwählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allenfalls weiteren Mitgliedern.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, ordnet an und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereines und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er hat bei allen Abstimmungen den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vizepräsident ist bei Verhinderung des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die allgemeinen Korrespondenzen.

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins und erstellt den Jahresabschluss.

Die Beisitzer haben die gleichen Stimmrechte wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Art. 12

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und seiner Institutionen auf deren Richtigkeit. Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht. Sie sind wiederwählbar.

Art. 13

Der Vorstand kann eine Betriebskommission aus Mitgliedern und externen Fachleuten einsetzen. Diese befasst sich mit den betrieblichen Belangen der zum Verein gehörigen Institutionen. Pflichtenheft und Kompetenzen werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Vorstand für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Beschluss der Versammlung für einen sozialen Zweck der Stadt Stein am Rhein zu verwenden.

Art. 16

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Generalversammlung vom 8. Juni 2004 unverzüglich in Kraft.

Stein am Rhein, 9 Juni 2004

Präsidentin:

Sabine Breitenmoser

Vizepräsidentin:

Heidi Schilling

P.S.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet. Es ist damit aber auch immer die weibliche Form gemeint.